

# /// VEREINSSATZUNG des Musik Kontor Herford e.V.

## **§1 Name und Sitz des Vereins, Regularien**

1. Der Verein führt den Namen „Musik-Kontor Herford“ und hat seinen Sitz in Herford.
2. Der Verein wurde am 26.2.2012 gegründet und soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit**

1. Zweck des Vereins ist es, die Kunst und Kultur, insbesondere die Jazz- und die Populärmusik, zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Veranstaltung von Konzerten, Workshops, Vorträgen, Schaffung eines Forums für Nachwuchsmusiker.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche den im § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.
4. Ordentliche Mitglieder, welche sich in besonderem Maß Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an die Organe des Vereins - gemäß deren Zuständigkeit - Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit diese öffentlich sind.
3. Den mit einer administrativen Aufgabe beauftragten Mitgliedern stehen Ersatzansprüche ausschließlich für entstandene Aufwendungen zu.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.

#### **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht, Berufung in der Mitgliederversammlung einzulegen; diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
3. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; dabei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu wahren.
4. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn sich ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug befindet
  - b) wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt
  - c) wenn ein Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht
5. Über den Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vereinsausschuss. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied bei Bekanntgabe einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung mitzuteilen.

6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss Berufung in der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedschaftsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch auf Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.

4. Im Innenverhältnis gilt: Zur Durchführung von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 500.- Euro sind der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - und der Geschäftsführer allein berechtigt. Alle Rechtsgeschäfte, welche diesen Betrag überschreiten, bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vereinsausschuss ein bis zur nächsten Vorstandswahl amtierendes Vorstandsmitglied bestimmen.

## **§9 Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwischen zwei und sechs weitere von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.

2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung aufgeführten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und insgesamt mehr als die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.

4. Im Falle des Ausscheidens eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsausschussmitglieds kann der Vereinsausschuss ein bis zur nächsten Wahl zum Vereinsausschuss amtierendes Mitglied bestimmen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder mit der Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

2. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.

3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, solange das Mehrheitsverhältnis in der Satzung nicht vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.

- (1) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und seine Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Prüfungsergebnisses der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans durch Abstimmung über die vom Vorstand zu erarbeitende Beschlussvorlage
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle weiteren ihr vom Vorstand, Vereinsausschuss oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge

g) die Beschlussfassung über einen Antrag auf Vereinsauflösung.

## **§12 Beschlüsse und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt entweder der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestellter Versammlungsleiter.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben ein anderes Mehrheitsverhältnis vor.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung.

4. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl und gelingt es keinem der Bewerber, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erreichen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem sich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang erneut zur Wahl stellen. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§13 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in ihrer vorliegenden Form sowie die Änderung mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§15 Vereinsauflösung und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. In diesem Falle bestimmt die Mitgliederversammlung zur Durchführung der Auflösung drei Liquidatoren.

3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herford, die es ausschließlich und unmittelbar für

kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 26.2.2012 in Kraft.